Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Beschlussvorlage

Drucksachen Nr.:	BV/VII/0590	Beschlussdatum:	16.03.2023
		Beschluss-Nr.:	STV 32/21/2023

Gegenstand: Vorschlagsliste für die Schöffenwahl
Amtsperiode 2024 bis 2028

Behandlung: öffentlich

Einreicher: Oberbürgermeister

Beratung	Sitzungs-datum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Bef.	
Hauptausschuss	16.02.2023	12	-	-	-	verwiesen
Hauptausschuss	02.03.2023	13	-	-	-	verwiesen
Stadtvertretung	16.03.2023	32	-	1	-	beschlossen

Neubrandenburg, 01.02.2023

gez. Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage

- des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) geändert worden ist und
- der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz vom 17. Oktober 2022 – III 103/3222-14SH-001 – VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 300 - 22

stimmt die Stadtvertretung der Aufnahme der als Anlage aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber in die Vorschlagsliste für die Schöffenwahl 2023 zu.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Klimarelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz	☐	ja, positiv*
	☐	ja, negativ*
	☒	nein

*Erläuterung:

Begründung:

Im Jahr 2023 findet die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtsperiode vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 für das Amtsgericht Neubrandenburg und das Landgericht Neubrandenburg statt.

Gemäß § 36 GVG sind die Gemeinden verpflichtet, in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen aufzustellen. Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. In die Vorschlagsliste sind doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie Schöffen an den genannten Gerichten erforderlich sind.
Durch den Präsidenten des Landgerichts Neubrandenburg wurde mit Schreiben vom 11.08.2022 der durch die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg zu erbringende Umfang der Vorschlagsliste auf 95 Personen festgelegt. Die vorliegende Liste enthält 130 Bewerberinnen und Bewerber. Die Prüfung der gesetzlichen Vorgaben zur Aufnahme in die Vorschlagsliste ist erfolgt.

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Stadtvertretung, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtvertretung erforderlich. Nach Bestätigung durch die Stadtvertretung ist die Vorschlagsliste eine Woche öffentlich auszulegen. Der Zeitpunkt der Auslegung wird nach Bestätigung durch die Stadtvertretung am 17.03.2023 im Internet und im Stadtanzeiger öffentlich bekannt gegeben. Die Auslegung der Liste soll nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift vom 03.04.2023 bis zum 12.04.2023 während der Öffnungszeit der Abteilung Einwohnerdienste erfolgen.

Abschließend wird die Vorschlagsliste, einschließlich möglicher Einsprüche, die im Rahmen der Auslegung eingehen können, bis zum 01.07.2023 dem Amtsgericht Neubrandenburg übergeben. Über die eventuell eingegangenen Einsprüche entscheidet dann der beim Amtsgericht gebildete Schöffenwahlausschuss.

Der Schöffenwahlausschuss am Amtsgericht Neubrandenburg wählt bis zum 01.10.2023 die Schöffinnen und Schöffen sowie die Hilfsschöffinnen und Hilfsschöffen für das Amtsgericht Neubrandenburg sowie das Landgericht Neubrandenburg.